

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

79. Jahrgang

27. Juli 2022

Nr. 39 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
218/2022	Öffentliche Bekanntmachung der Sparkasse Paderborn-Detmold über die Kraftloserklärung einer Sparerkunde: Nr. 3560133419	2
219/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36/PB-FG93	3
220/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36 84 50 – 09.11.86	4
221/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung – über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters, Vereinfachte Flurbereinigung Kleinenberg – Berichtigung des Liegenschaftskatasters; Az.: 2022-52-0080	5
222/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über den Entfall eines Erörterungstermins betr. Genehmigungsverfahren zur Errichtung von zwei Windenergieanlagen in Bad Wünnenberg; Az.: 66.3/40634-18-600	6
223/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über eine Korrektur zur Bekanntmachung vom 13.07.2022 „Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Büren- Harth und Weiberg“; Az.: 66.3/42385-21-600	7
224/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Allgemeinverfügung zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behälter, Pump- und/oder Saugvorrichtungen aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Paderborn	8 - 11

218/2022



Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. **3560133419**, ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Paderborn, aufgrund unseres Aufgebots vom 25.02.2022 nicht vorgelegt wurden, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 22.07.2022

**Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand**

219/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 07.07.22, Az.: 36/PB-FG93 an

Herrn
Florian Jürgen Grimm
letzte bekannte Anschrift: Privat: Kampwiesen 20, 33129 Delbrück

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 07.07.2022 (Az.: 36 / PB-FG93) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer Großraumbüro, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Menz

220/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt – Führerscheinstelle) vom 18.07.2022, Az.: 36 84 50 – 09.11.86 an

Herrn
Grzegorz Kamil Dylewski
letzte bekannte Anschrift: Am Schloßgarten 16, 33104 Paderborn – Schloß Neuhaus

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 18.07.2022 (Az.: 36 84 50 – 09.11.86) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Fahrerlaubnisbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 112, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Strake

221/2022

Paderborn, den 25.07.2022

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung**
Aldegreverstraße 10-14
33102 Paderborn
AZ: 2022-52-0080

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Vereinfachte Flurbereinigung Kleinenberg - Berichtigung des Liegenschaftskatasters

In Teilen der Gemarkung Kleinenberg der Stadt Lichtenau ist das Liegenschaftskataster auf Ersuchen der Bezirksregierung Detmold -Dezernat 33 Flurbereinigungsbehörde- gemäß § 79 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung bezüglich der Ergebnisse der Vereinfachten Flurbereinigung Kleinenberg berichtigt worden.

Gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW) wird die Berichtigung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekannt gegeben.

Das Liegenschaftskataster (Gemarkung Kleinenberg, Flur 18, 19 und 20) wird einen Monat lang und zwar in der Zeit vom

15.08.2022 bis einschließlich 14.09.2022

in der Kreisverwaltung Paderborn, Amt für Geoinformation, Kataster und Vermessung, Aldegreverstraße 10 - 14, 33102 Paderborn, Zimmer A.11.09 während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 08:30 – 12:00 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung 05251/308-6261) offengelegt.

Einsicht wird jedem gewährt, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, das berichtigte Liegenschaftskataster im Geoportal des Kreises Paderborn interaktiv einzusehen.

Link: https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/geoportal/liegenschaftskataster/

Im Auftrag

gez.
Dipl. Ing. Gurok
(Ltd. Kreisvermessungsdirektor)

222/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40634-18-600

Genehmigungsverfahren nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Entfall des Erörterungstermins

Die rentec Weine GmbH & Co. KG, Magdalenastr. 10, 33142 Büren, beantragt gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Entscheidung durch Vorbescheid über die Vereinbarkeit eines Vorhabens zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen mit den Belangen der Wehrbereichsverwaltung sowie hinsichtlich der Zulässigkeit gemäß § 35 BauGB.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N117/3600 mit einer Nabenhöhe von 141 m, einem Rotordurchmesser von 116,8 m sowie einer Nennleistung von 3.600 kW in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 36, Flurstück 40 (WEA 02) sowie die Errichtung und der Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Nordex N149/4.5 mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m sowie einer Nennleistung von 4.500 kW in Bad Wünnenberg, Gemarkung Fürstenberg, Flur 36, Flurstück 47 (WEA 03).

Das Vorhaben wurde am 20.04.2022 gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und § 19 UVPG öffentlich bekanntgemacht. Ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist in das Ermessen der Behörde gestellt.

Damit wird öffentlich bekannt gegeben, dass der für den **02.08.2022** vorgesehene Termin zur mündlichen Erörterung für das o.g. Vorhaben **entfällt**.

Im Auftrag

gez.
Kasmann

223/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/42385-21-600

**Korrektur der Bekanntmachung vom 13.07.2022
Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Büren – Harth und Weiberg**

Die Windpark Büren GmbH & Co. KG, Cecilienkoog 16, 25821 Reußenköge beantragt gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Büren Harth und Weiberg.

Mit Datum vom 13.07.2022 wurde das Vorhaben im Amtsblatt des Kreises Paderborn sowie den Tageszeitungen bekanntgemacht. Am 14.07.2022 erfolgte die Bekanntmachung im Amtsblatt des Hochsauerlandkreises.

Die vorgenannte Bekanntmachung wird wie folgt korrigiert:

Standorte der Windenergieanlagen

Die Windenergieanlagen sollen auf den folgenden Flurstücken errichtet werden:

	WEA 01	WEA 02
Standort	Büren	Büren
	Gemarkung Harth	Gemarkung Weiberg
	Flur 5	Flur 6
	Flurstück 60	Flurstück 19

Einwendungen gegen das Vorhaben

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 05.09.2022) **schriftlich oder elektronisch** (E-Mail: fb66@kreis-paderborn.de) gegenüber dem Kreis Paderborn erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Kasman

224/2022

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn

Der Landrat

Amt für Umwelt, Natur und Klimaschutz

Aldegrevestr. 10-14

33102 Paderborn

**Allgemeinverfügung des Kreises Paderborn
zur Untersagung der Entnahme von Wasser mittels fahrbarer Behältnisse,
Pump- und/oder Saugvorrichtungen
aus oberirdischen Gewässern auf dem Gebiet des Kreises Paderborn**

Der Kreis Paderborn erlässt als zuständige untere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW), sowie § 25 WHG i. V. m. § 20 LWG NRW und § 26 WHG i. V. m. § 21 LWG NRW und i. V. m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für das Gebiet des Kreises Paderborn folgende

Allgemeinverfügung:

1. Der erlaubnisfreie Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer wird wie folgt beschränkt:

Die Entnahme von Wasser mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbaren Behältnisse aus oberirdischen Fließgewässern auf dem Gebiet des Kreises Paderborn wird untersagt.

Ausgenommen sind das Tränken von Vieh und das Schöpfen mit Handgefäßen.

2. Die sofortige Vollziehung der Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und Abs. 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Die Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft.

Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Aufhebung oder Änderung dieser Verfügung vor dem 30. September 2022.

Hinweis:

Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG dar und können mit einem Bußgeld bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

Begründung:

Zu 1 und 3:

Aufgrund der teilweise weit unterdurchschnittlichen Niederschlagsmengen in den vergangenen Monaten sowie der seit Monaten anhaltenden Bodentrockenheit, haben sich in den oberirdischen Fließgewässern im Kreis Paderborn sehr niedrige Wasserstände eingestellt. Das für Fische, Kleinstlebewesen und Pflanzen lebensnotwendige Wasserdargebot (Wassermenge, Wassertiefe, Wasserqualität) ist daher nicht mehr flächendeckend gewährleistet und es besteht die Gefahr, dass die Gewässerbiozönose nachhaltig gestört wird. Die Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Fließgewässern im Kreis Paderborn mittels mechanischen oder elektrischen Pump- und/oder Saugvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse verstärkt diese Gefahr erheblich.

Da der Niederschlag überwiegend von der Vegetation aufgenommen wird und nicht zum Abfluss kommt bzw. nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern führt, ist mit großer Sicherheit zu erwarten, dass die Pegelstände der oberirdischen Fließgewässer im Kreis Paderborn weiter niedrig bleiben oder sinken werden. Eine signifikante Änderung dieser Situation ist derzeit nicht absehbar. Dieses gilt selbst dann, wenn an den einzelnen Entnahmestellen noch eine ausreichende Wasserführung beobachtbar sein sollte. Die geringen Abflussmengen gefährden den Wasserhaushalt in Menge und Güte sowie die Pflanzen- und Tiergemeinschaften der oberirdischen Fließgewässer im Kreis Paderborn. Bei anhaltenden niedrigen Wasserständen oder einem weiteren Absinken des Wasserstandes ist eine weitere Verschlechterung des ökologischen und chemischen Gewässerzustands und somit eine nachhaltige Schädigung des Gewässerökosystems zu erwarten. Somit ist die für die Zielerreichung des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG erforderliche Abflussmenge gefährdet. Die Entnahme von Wasser aus den oberirdischen Fließgewässern des Kreises Paderborn verstärkt diese Gefahr zusätzlich.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sind § 100 Abs. 1 S. 1, 2 WHG i. V. m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 LWG NRW sowie § 25 WHG i. V. m. § 20 LWG NRW und § 26 WHG i. V. m. § 21 LWG NRW und i. V. m. § 35 S. 2 VwVfG NRW.

Gemäß § 100 Abs. 1 S. 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes, nach auf dem Wasserhaushaltsgesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Sie ordnet nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen (§ 100 Abs. 1 S. 2 WHG).

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde ergibt sich aus §§ 100 Abs.1 S. 2 WHG, §§ 93 Abs. 1, 114 Abs. 3, 115 und 117 LWG NRW i. V. m. § 1 Abs. 1 und 3 Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) i. V. m. Teil A des Verzeichnisses zur ZustVU.

Die zuständige Behörde kann den erlaubnisfreien Gemeingebrauch an oberirdischer Gewässer gem. § 25 WHG i. V. m. § 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW nach § 20 LWG NRW, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird, die Ausübung des Gemeingebrauchs regeln, beschränken oder verbieten und das Verhalten im Uferbereich regeln.

Weiter kann die zuständige Behörde den erlaubnisfreien Eigentümer- und Anliegergebrauch oberirdischer Gewässer gem. § 26 WHG nach § 21 LWG NRW durch Verwaltungsakt regeln und beschränken, um zu verhindern, dass andere beeinträchtigt werden, schädliche Gewässerveränderungen zu besorgen sind oder die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts erheblich oder nachhaltig beeinträchtigt wird.

Vorliegend sind die wasserrechtlichen Voraussetzungen aufgrund der oben angeführten tatsächlichen Gegebenheiten für die Entnahme von Wasser mittels mechanischer oder elektrischer Pumpvorrichtungen oder fahrbarer Behältnisse aus oberirdischen Fließgewässern des Kreises Paderborn im Rahmen des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs nicht mehr gegeben.

Die Verfügung wird zunächst anhand der aktuellen Wetterprognose bis zum 30.09.2022 beschränkt. Aufgrund der beendeten Vegetationsperiode, einer geringeren Verdunstungsrate aufgrund niedrigerer Temperaturen und im Normalfall erhöhter Niederschläge ab September, werden die oberirdischen Fließgewässer im Kreis Paderborn dann voraussichtlich wieder ausreichend Wasser führen. Die untere Wasserbehörde wird fortlaufend prüfen, ob eine Aufhebung oder Änderung dieser Allgemeinverfügung vor dem 30.09.2022 geboten ist.

Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushalts und des Schutzes der Natur ist eine Beschränkung des Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs notwendig. Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Einschränkung des Gemeingebrauchs, des Eigentümer- und Anliegergebrauchs ist geeignet, die oberirdischen Fließgewässer im Kreis Paderborn vor weiteren Störungen durch eine Verringerung der Wasserführung zu schützen und eine Verschlechterung der durch die langanhaltende Trockenheit kritischen Gewässerzustände zu vermeiden und damit die Tier- und Pflanzenwelt der oberirdischen Fließgewässer des Kreises Paderborn vor Schaden zu bewahren. Die Untersagung bezweckt ferner, vorsorglich die Lebensgrundlage Wasser sowie gewässerökologische Belange zu schützen und zu erhalten. Sie ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen. Ein milderer Mittel zur Erreichung des angestrebten Gewässerschutzes ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Anordnung der Dauer dieser Allgemeinverfügung nebst der Möglichkeit der vorherigen Aufhebung der Allgemeinverfügung stellen sicher, dass nur der notwendige Zeitraum beschränkt wird. Das wirtschaftliche oder persönliche Interesse der Anlieger, Hinterlieger und anderer Gewässernutzer an einer, im Rahmen der Gesetze zulässigen, unbeschränkten Gewässerbenutzung, haben in diesem Fall hinter dem öffentlichen Interesse an der ökologischen Funktionsfähigkeit der oberirdischen Fließgewässer des Kreises Paderborn und dem dadurch erreichten Schutz der Natur zurückzustehen. Ohnehin ist der Gemeingebrauch durch den Gesetzgeber nur soweit zugelassen worden, dass schädliche Gewässeränderungen nicht zu erwarten sind (§ 19 Abs. 1 S. 1 LWG NRW), der Eigentümer- und Anliegergebrauch soweit keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit, kein wesentliche Verminderung der Wasserführung sowie keine andere Beeinträchtigung des Wasserhaushalts zu erwarten sind (§ 26 Abs. 1 S. 1 WHG). Die angeordnete Maßnahme steht damit in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg.

Gemäß § 43 Satz 1 VwVfG wird ein Verwaltungsakt gegenüber demjenigen, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, in dem Zeitpunkt wirksam, indem er ihm bekannt gegeben wird. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG gilt ein Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Aufgrund der Dringlichkeit der Entscheidung wird bestimmt, dass die Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt und wirksam wird. Die Einhaltung einer Frist von zwei Wochen würde dem Zweck zuwiderlaufen, einen effektiven Schutz der Gewässerökosysteme zu gewährleisten. Die Anordnung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntgabe ist daher geeignet, erforderlich und auch in Abwägung mit betroffenen privaten Interessen angemessen.

Zu 2:

Eine Klage gegen die Nr. 1 und Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung hat durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass selbst bei fristgerechter Einreichung der Klage die unter Nr. 1 und Nr. 2 genannten Regelungen befolgt werden müssen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Es ist nicht vertretbar, dass durch die Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen an den oberirdischen Fließgewässern des Kreises Paderborn fortgesetzt werden können und dadurch die Gewässersituation weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre die Aufrechterhaltung der notwendigen Abflussmenge zur Sicherstellung der Mindestwasserführung zusätzlich erschwert. Allein die sofortige Umsetzung der hier getroffenen Maßnahmen ermöglicht den jetzt gebotenen und erforderlichen Schutz der oberirdischen Fließgewässer im Kreis Paderborn.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Minden oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Minden zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Minden geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ein gereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Die Klage gegen diesen Bescheid entbindet Sie gem. § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO nicht von der fristgerechten Zahlung der Verwaltungsgebühr.

Im Auftrag

gez.
Kasermann